

Vorlage an den Landrat

Änderung des Notariatsgesetzes betreffend die elektronische Beurkundung und elektronische Beglaubigung

2019/796

vom 3. Dezember 2019

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der elektronische Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch- und dem Handelsregisteramt macht nur Sinn, wenn diesen beiden Ämtern sowohl die Anmeldung als auch die Rechtsgrundaussweise und die anderen Belege elektronisch übermittelt werden können. Die elektronische Übermittlung dieser Dokumente setzt jedoch voraus, dass die Notarinnen und Notare elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen erstellen dürfen. Mit der vorliegenden Revision werden die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	2
2.1.	Ausgangslage	2
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Erläuterungen	3
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	5
2.5.	Finanzielle Auswirkungen	5
2.6.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	6
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung	6
2.8.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	7
2.8.1.	<i>Allgemeines</i>	7
2.8.2.	<i>Die Stellungnahmen im Einzelnen</i>	7
2.8.3.	<i>Fazit</i>	10
3.	Antrag	12
4.	Anhang	12

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Wirtschaft und Staat entwickeln sich stetig in Richtung Informationsgesellschaft. Ein immer grösserer Teil von Geschäften unter Privaten oder zwischen Privaten und dem Staat wird mit elektronischer Kommunikation unterstützt oder läuft vollständig elektronisch ab. Die elektronische Abwicklung von Geschäften bewirkt grosse Einsparungen an Zeit, Aufwand und Geld. Um den elektronischen Geschäftsverkehr zu fördern, hat der Bund deshalb in den vergangenen Jahren mit einer Reihe von Rechtsetzungsprojekten sichere und verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang das Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate vom 18. März 2016 (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; [SR 943.03](#)), die Verordnung über die Erstellung öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen vom 8. Dezember 2017 (EÖBV; [SR 211.435.1](#)) sowie die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zum elektronischen Geschäftsverkehr in den jeweiligen Spezialerlassen (bspw. Art. 39 ff. Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 [GBV; [SR 211.432.1](#)] und Art. 12b ff. der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 [HRegV; [SR 221.411](#)]). Für die Handelsregisterämter ist die Entgegennahme elektronischer Anmeldungen von Bundesrechts wegen vorgeschrieben (Art. 175 HRegV). Im Bereich Grundbuch hingegen entscheidet der Kanton darüber, ob er den elektronischen Geschäftsverkehr zulassen möchte (Art. 39 Abs. 1 GBV). Mit der Inkraftsetzung der Grundbuchverordnung Basel-Landschaft

(GBV BL; [SGS 211.61](#)) per 1. Januar 2019 hat der Kanton Basel-Landschaft die gesetzliche Grundlage für den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt geschaffen. Der elektronische Geschäftsverkehr macht jedoch nur Sinn, wenn sowohl die Anmeldung als auch die Rechtsgrundaussweise und die anderen Belege dem Grundbuch- und Handelsregisteramt in elektronischer Form übermittelt werden können. Die elektronische Übermittlung dieser Dokumente setzt jedoch voraus, dass die Notarinnen und Notare elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen erstellen dürfen. Hierfür bedarf es derzeit noch einer Ermächtigung durch den jeweiligen Kanton (Art. 55a des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [SchIT ZGB; [SR 210](#)]). Die technischen Anforderungen und das Verfahren zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischer Beglaubigungen richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach der EÖBV und der Verordnung des EJPD vom 8. Dezember 2017 über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV- EJPD; [SR 211.435.11](#)).

An dieser Stelle ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat im 2012 eine Vernehmlassung betreffend Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Bereich der öffentlichen Beurkundung eröffnete. Aufgrund der daraus resultierenden Ergebnisse und nach Gesprächen mit den betroffenen Kreisen beschloss der Bundesrat am 25. Mai 2016, die besagte Vorlage in die zwei folgenden Projekte aufzuteilen:

1. „Elektronische Urschrift“ und „Register der elektronischen öffentlichen Urkunden“
2. „Bundesrechtliche Mindestanforderungen“ und „Freizügigkeit“.

Zur Umsetzung des ersten Projekts wird nun ein erneutes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Am 30. Januar 2019 hat der Bundesrat das neue Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) in die Vernehmlassung geschickt. Das Verfahren zur Erstellung öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen soll in einem eigenen Bundesgesetz geregelt werden. Infolgedessen soll Art. 55a SchIT ZGB aufgehoben werden. Bezüglich des obgenannten zweiten Projekts sind noch Arbeiten im Gang. Je nach Ausgang dieses Projekts wird eine erneute Revision des Notariatsgesetzes vom 22. März 2012 (NotG; [SGS 217](#)) nötig werden. Bis zur Inkraftsetzung des EÖBG werden noch mehrere Jahre vergehen. Die basellandschaftlichen Notarinnen und Notare sollen jedoch baldmöglichst elektronische Ausfertigungen sowie elektronische Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften erstellen können, weshalb – wenn auch nur übergangsweise – im Sinne einer Teilrevision des NotG gestützt auf Art. 55a SchIT ZGB eine Ermächtigungsnorm geschaffen werden soll.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der vorliegenden Vorlage sollen gestützt auf Art. 55a SchIT ZGB im NotG die gesetzlichen Grundlagen für die elektronische öffentliche Beurkundung und elektronische Beglaubigung – mit dem Ziel den elektronischen Geschäftsverkehr voranzutreiben – geschaffen werden. Die basellandschaftlichen Notarinnen und Notare sollen nach den Vorgaben des Bundesrechts (insbes. EÖBV) dazu ermächtigt werden, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden sowie elektronische Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften zu erstellen.

2.3. Erläuterungen

Ingress (geändert)

Der Ingress wurde lediglich marginal verändert bzw. einzig durch „und Art. 55a“ ergänzt. Wie bereits dargelegt, stellt Art. 55a SchIT ZGB die gesetzliche Grundlage für die vorliegende Revision dar.

§ 30 Abs. 2 (neu)

Die basellandschaftlichen Notarinnen und Notare werden ermächtigt, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen (vgl. Art. 55a Abs. 1 SchIT ZGB i.V.m.

Art. 11 EÖBV). Die technischen Anforderungen und das Verfahren zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach der EÖBV und EÖBV-EJPD. Die Urschrift, d.h. die Originalurkunde, ist nach wie vor in Papierform auszustellen (vgl. Art. 11 Abs. 1 EÖBV). Als Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde gilt die wortgetreue Wiedergabe des Inhalts der Urschrift ([BBI 2007, 5341](#)). Sie wird im beurkundungsrechtlichen Nachverfahren erstellt und ist ebenfalls eine öffentliche Urkunde. Gegenüber den Registerbehörden bildet sie den Rechtsgrundaussweis für die beantragte Registereintragung (CHRISTIAN BRÜCKNER, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, Rz. 231 f.; vgl. Art. 3 EÖBV sowie Art. 3 GBV). Die elektronische Ausfertigung wird erstellt, indem die Urschrift ganz oder teilweise zusammen mit allfälligen Beilagen eingescannt und unter Beifügung des Verbals auf der Verbalseite als PDF-Dokument abgespeichert wird (Art. 11 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. a-c EÖBV, Art. 6 i.V.m. Anhang 2 EÖBV-EJPD). Das Dokument ist anschliessend von der Notarin bzw. vom Notar mit einer mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundenen qualifizierten elektronischen Signatur gemäss ZertES zu signieren (Art. 10 Abs. 1 Bst. d EÖBV). Die Notarin bzw. der Notar ruft daraufhin die Zulassungsbestätigung aus dem Schweizerischen Register der Urkundspersonen (UPReg) ab und bringt sie auf der Verbalseite an (Art. 10 Abs. 1 Bst. e EÖBV).

Für die elektronischen Ausfertigungen von auf Papier erstellten Originalen öffentlicher Urkunden ist im NotG keine elektronische Aufbewahrungspflicht vorgesehen. Wurde eine sich im Umlauf befindende elektronische öffentliche Urkunde abgeändert, kann eine Abweichung durch einen Abgleich mit der Papierurkunde festgestellt werden. Über die jeweiligen Ausfertigungen ist gestützt auf § 43 NotG jedoch ein Urkundenprotokoll zu führen.

§ 33 Abs. 4^{bis} (neu)

Die notarielle Beglaubigung umfasst im Allgemeinen zwei Fallgruppen: einerseits die Bescheinigung der vollständigen und richtigen Übereinstimmung einer Kopie eines beliebigen Dokuments mit dem Ursprungsdokument und andererseits die Bestätigung der Echtheit einer Unterschrift durch Bescheinigung, dass diese von einer bestimmten Person stammt, welche entweder vor der Urkundsperson unterzeichnet oder eine Unterschrift ausdrücklich als eigene anerkannt hat. Mit der vorliegenden gesetzlichen Grundlage werden die basellandschaftlichen Notarinnen und Notare ermächtigt, Beglaubigungen auch in elektronischer Form vorzunehmen.

Die Urkundsperson beglaubigt eine elektronische Kopie eines Papierdokuments indem sie das Papierdokument ganz oder teilweise einscann und dem elektronischen Dokument das Verbal anfügt, wonach es mit dem Papierdokument oder dessen entsprechenden Teilen übereinstimmt (Art. 13 EÖBV). Im Übrigen gilt Art. 10 EÖBV.

Die EÖBV, welche insbesondere gestützt auf Art. 55a SchIT ZGB erlassen wurde, sieht in Art. 14 vor, dass die Urkundspersonen eine elektronische Kopie eines elektronischen Dokuments beglaubigen können. Diese Art der Beglaubigung wird jedoch von Art. 55a Abs. 2 SchIT ZGB nicht erfasst. Abklärungen beim Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) haben ergeben, dass dahingehend argumentiert werden könne, dass der Bund betreffend die öffentliche Beurkundung nur Regelungen in den Bereichen erstellen dürfe, in denen er die öffentliche Beurkundung vorschreibe (also bei Kaufverträgen über Grundstücke, Dienstbarkeitsverträge etc.). Die Kantone dürften gemäss EGBA hinsichtlich gesetzlicher Regelungen über Beglaubigungen relativ frei sein. Entsprechend könnten die Kantone ihre Urkundspersonen dazu ermächtigen, auch eine elektronische Kopie eines elektronischen Dokuments zu beglaubigen. Dieser Argumentation folgend wurde eine entsprechende gesetzliche Grundlage in § 33 Abs. 4^{bis} E-NotG geschaffen.

Die elektronische Beglaubigung einer Unterschrift auf einem Papierdokument setzt voraus, dass letzteres zuerst durch Einscannen in ein digitales Dokument umgewandelt wird (Art. 15 i.V.m. Art. 10 EÖBV). Ferner ist auch die elektronische Beglaubigung einer digitalen Signatur möglich (Art. 16 i.V.m. Art. 10 EÖBV).

Bezüglich der elektronischen Aufbewahrungspflicht und der Führung eines Urkundenprotokolls wird auf die hiervor gemachten Ausführungen zu § 30 Abs. 2 E-NotG verwiesen.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Vorlage ist im Strategischen Schwerpunktfeld «EFFIZIENTES UND EFFEKTIVES STAATLICHES HANDELN» (Kapitel 3.8 des [Regierungsprogramms 2016-2019](#)) verankert und steht im Zusammenhang mit dem Legislaturziel EESH-LZ 3 „Der Kanton Basel-Landschaft treibt den Aufbau einer umfassenden elektronischen Kantonsverwaltung (E-Government) voran und berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisse der Wirtschaft“.

Ferner muss die Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft gemäss „Digitalisierungsstrategie BL mit Umsetzungsprogramm 2018 – 2022“ ([Vorlage an den Landrat 2018/378](#)) sich frühzeitig und proaktiv mit der Digitalisierung auseinandersetzen, um die damit verbundenen Chancen unter Berücksichtigung möglicher Risiken zu nutzen. Die Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft möchte sich mittelfristig zu einer agilen Dienstleistungsorganisation entwickeln, die den Anforderungen des technologischen Wandels gerecht werde und mit künftigen Entwicklungen Schritt halten könne. Dies habe zur Konsequenz, dass die kantonale Verwaltung zukünftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Kommunikation mit der Bevölkerung, den Unternehmen und anderen Institutionen konsequent auf digitale Technologien und Verfahren setze. Mit der vorliegenden Revision wird ein weiterer Schritt in Richtung Digitalisierung gemacht.

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Aus heutiger Sicht sind keine bedeutenden finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die Notariatskommission übt die Aufsicht über die Notarinnen und Notare aus (§ 48 NotG). Sie hat die Notarinnen und Notare, welche sich zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden oder elektronischen Beglaubigungen in das UPReg eingetragen haben, freizuschalten. Hierzu wird eine elektronische Signatur (mindestens ein sog. Klasse-B-Zertifikat) benötigt. Die Kosten für eine elektronische Signatur belaufen sich je nach Anbieter auf rund 200 bis 300 Franken bei einer Laufzeit von drei Jahren. Es werden voraussichtlich zwei Signaturen benötigt, da innerhalb der Notariatskommission für die oben erwähnte Freischaltung zwei Personen vorgesehen sind. Letztere sind gemäss § 6c Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches vom 16. November 2006 (EG ZGB; [SGS 211](#)) ebenso zuständig für die Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften sowie von Abschriften und Auszügen; dies wird nach Inkrafttreten des EÖBG ebenfalls auf elektronischem Weg erfolgen können, wozu dannzumal die Signaturen erforderlich sein werden. Die anzuschaffenden elektronischen Signaturen werden folglich sowohl für die Freischaltung der Notarinnen und Notare im UPReg als auch für die elektronischen Beglaubigungen verwendet. Die Kosten für die elektronischen Signaturen können durch die Gebühren für die Erteilung der Notariatsbewilligung und für die Änderungen, Löschungen und den Wiedereintrag im Notariatsregister (§ 34 Abs. 1 Bst. a und b der Notariatsverordnung vom 19. Juni 2012 [NotV; [SGS 217.11](#)]) sowie die Gebühren für die hiervor genannten Beglaubigungen (§ 22 Abs. 1 Ziffer 2 und 4 der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht 8. Januar 1991 [GebV; [SGS 211.71](#)]) abgegolten werden. Die Änderungen sind somit insgesamt saldoneutral. Für den Kanton entstehen keine Mehrkosten.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die Ausgaben für die Anschaffung der elektronischen Signaturen wurden für das Jahr 2020 budgetiert.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Der administrative Aufwand im Zusammenhang mit der vorgenannten Freischaltung wird als gering eingeschätzt (max. 5%) und kann mit den internen personellen Ressourcen gedeckt werden.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Mit der vorliegenden Revision werden neue Möglichkeiten eröffnet. Sie stellen einen wichtigen Schritt in Richtung Digitalisierung dar. Den Notarinnen und Notaren steht es (vorerst) frei, ob sie elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen erstellen möchten. Die Notariatskommission hat jedoch für den Fall, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die entsprechenden Vorkehrungen, welche bundesrechtlich normiert sind, zu treffen. Die Notariatskommission hat sich als Aufsichtsbehörde der basellandschaftlichen Notarinnen und Notare in das UPReg einzutragen um sodann die einzelnen Notarinnen und Notare im UPReg freischalten zu können. Für die bei der Notariatskommission zuständigen Personen sind elektronische Signaturen (mindestens sog. Klasse-B-Zertifikate) anzuschaffen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. i und Art. 8 Abs. 2 EÖBV). Voraussichtlich werden zwei elektronische Signaturen benötigt, sodass die Stellvertretung innerhalb der Notariatskommission gewährleistet ist. Das Prozedere ist bundesrechtlich normiert, weshalb kein Weg am UPReg vorbeiführt.

2.6. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 1. Juni 2017 (FHG; [SGS 310](#)) geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung

Auswirkungen (organisatorisch, personell, finanziell, wirtschaftlich, regional / Gemeinden, Nachhaltigkeit etc.)

Die vorliegende Gesetzesänderung wirkt sich auf die kantonale Verwaltung nicht bzw. nur marginal aus. Die Notariatskommission als zuständige Aufsichtsbehörde hat einzig die Notarinnen und Notare, welche sich zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden oder elektronischen Beglaubigungen in das UPReg eingetragen haben, freizuschalten. Aktuell sind im Kanton Basel-Landschaft rund 40 Notarinnen und Notare freiberuflich tätig. Die Gemeinde Muttenz verfügt ferner über ein Gemeindenotariat. Der administrative Aufwand im Zusammenhang mit der vorgenannten Freischaltung wird als gering eingeschätzt (max. 5%) und kann mit den internen personellen Ressourcen gedeckt werden. Um die Freischaltung des Eintrages bewerkstelligen zu können, muss das Programm „Open eGov LocalSigner“, welches vom Bund kostenlos zur Verfügung gestellt wird, heruntergeladen und installiert werden.

Die vorliegende Revision schafft die gesetzlichen Grundlagen für die elektronische öffentliche Beurkundung und elektronische Beglaubigung. Es steht den einzelnen Notarinnen und Notare jedoch frei, ob sie elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen erstellen möchten. Es bleibt ihnen weiterhin unbenommen, es bei den Papierdokumenten zu belassen. Die Prüfung gemäss § 4 des Gesetzes über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen vom 5. Juni 2005 (KMU-Entlastungsgesetz; [SGS 541](#)) ergibt daher, dass die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch die vorliegende Gesetzesänderung weder administrativ noch finanziell belastet werden.

2.8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

2.8.1. Allgemeines

Mit Schreiben vom 28. März 2019 wurden die interessierten Kreise zur Vernehmlassung zur Änderung des Notariatsgesetzes betreffend die elektronische Beurkundung und elektronische Beglaubigung eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 30. Juni 2019. Bei der Sicherheitsdirektion sind insgesamt 36 Stellungnahmen eingegangen. Davon stammen vier von politischen Parteien, sechs von einzelnen Gemeinden sowie 18 von Gemeinden, welche sich der Stellungnahme des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG und des Gemeindefachverbands Basel-Landschaft angeschlossen haben. Ferner haben sich der Basellandschaftliche Notariatsverband, der Basellandschaftliche Anwaltsverband und die Wirtschaftskammer Baselland zur Vorlage vernehmen lassen. Im Weiteren hat der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat eine Stellungnahme eingereicht. Die Finanz- und Kirchendirektion, die Bildungs- und Kultur- und Sportdirektion sowie die Bau- und Umweltdirektion verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

2.8.2. Die Stellungnahmen im Einzelnen

Nachstehend werden die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen zusammengefasst.

Die **CVP Basel-Landschaft** befürwortet die Möglichkeit, dass für die Notarinnen und Notare die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit Beglaubigungen von Kopien, von Urkunden und Unterschriften zukünftig auch elektronisch angefertigt werden könnten. Ob die Notare und Notarinnen diese Möglichkeit ergreifen wollen, bleibe ihnen überlassen.

Die **FDP.Die Liberalen Baselland** stimmt der Änderung zu. Mit den vorgesehenen Neuerungen könne der elektronische Geschäftsverkehr mit Behörden und unter Privaten vereinfacht werden. Sie halte es für richtig, dass es den Notarinnen und Notaren in die freie Entscheidung gestellt werde, ob sie die neuen elektronischen Dienstleistungen anbieten. Es sei ihr ein Anliegen, dass die Vorlage ressourceneffizient umgesetzt werde.

Die **SP Baselland** ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Hingegen fordere sie die Regierung dazu auf, sich in der Vernehmlassung zur eidgenössischen Vorlage, welche aktuell laufe, gegen eine Pflicht für elektronische Urkunden auszusprechen. Das wäre diskriminierend und praxisfern. Sie weise darauf hin, dass die bundesrechtliche Gesetzgebung im Bereich der elektronischen Beurkundung / Beglaubigung noch «in den Kinderschuhen» stehe und in der Notariatspraxis derzeit kein Bedarf nach der elektronischen Urkunde zu bestehen scheine. Insofern stelle sich die Frage, ob es wirklich notwendig sei, dass der Kanton Basel-Landschaft diese Angelegenheit prioritär behandle. Allenfalls könnten die kantonalen Mittel anderweitig sinnvoller eingesetzt werden, z.B. im Bereich der Zivilrechtsverwaltung (Handelsregister, Betreibungsregister etc.). Allenfalls könne es sich lohnen, mit der vorgesehenen Vorlage noch zuzuwarten und dann zu gegebener Zeit anderweitig bereits ausgetestete Abläufe und Systeme zu übernehmen.

Die **SVP Baselland** ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden. Sie sei – ganz in ihrem Sinne – ein weiterer Schritt im Hinblick auf eine zeitgemässe Verwaltungstätigkeit, die es privat und professionell mit den Behörden verkehrenden Bürgerinnen und Bürgern ermögliche, administrative Geschäfte mit dem Kanton auch über digitale Kanäle zu erledigen. Die Umsetzung sei zudem kostenarm geplant, sodass nichts gegen die Revision spreche.

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG** und der **Gemeindefachverband Basel-Landschaft** (GFV) haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme festgehalten, dass sie den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zustimmen würden, da sie als Kann-Vorschriften formuliert seien und allen Beteiligten deshalb ausreichend Spielraum liessen. Ob es sie wirklich brauche, werde indes im Hinblick auf die nachstehenden Ausführungen in Frage gestellt. Der in der Vorlage genannte Erlass des neuen Bundesgesetzes über die Erstellung elektronischer Urkunden und Be-

glaubigungen (EÖBG) berge erhebliche Gefahren. Der darin vorgesehene Zwang zur elektronischen Originalurkunde und das Obligatorium des elektronischen Geschäftsverkehrs für Grundbuchämter seien Projekte, die nicht durchdacht seien, und zwar aus verschiedenen Gründen:

- Ein Grundbuchgeschäft bestehe aus mehreren Belegen und nicht nur aus einer öffentlichen Urkunde. Die Belege müssten alle zusätzlich elektronisch beglaubigt werden, um das Geschäft vollständig elektronisch übermitteln zu können. Der aus diesen Beglaubigungen resultierende Mehraufwand bedinge mehr Personal, die daraus resultierenden Mehrkosten gingen zu Lasten der Parteien, notabene auch der öffentlichen Hand.
- Zahlreiche praxisrelevante Schwierigkeiten bzw. Hinderungsgründe, die in erste Linie die Notarinnen und Notare sowie die Grundbuchämter betreffen, würden sich indirekt über die Kosten auf die Kantone und Gemeinden, aber auch die Privatwirtschaft auswirken.

Da die Notwendigkeit der elektronisch öffentlichen Urkunde nirgends wirklich glaubhaft dargelegt sei, würden aus ihrer Sicht die Nachteile überwiegen, so insbesondere der Mehraufwand – personell und besonders finanziell – auch für die Gemeinden. Es werde daher eindringlich darum gebeten, sich im Rahmen der Vernehmlassung zum EÖBG klar und deutlich gegen die Absicht der Einführung der obligatorischen elektronischen öffentlichen Urkunden und Beglaubigen auszusprechen.

Folgende Gemeinden schliessen sich der Stellungnahme des VBLG und des GFV an:

Allschwil	Hersberg	Schönenbuch
Arisdorf	Hölstein	Therwil
Arlesheim	Läufelfingen	Waldenburg
Bennwil	Lausen	Wintersingen
Biel-Benken	Nenzlingen	
Bretzwil	Niederdorf	
Bubendorf	Pfeffingen	

Die **Gemeinde Rothenfluh** lehnt die Vorlage im Sinne der gemeinsamen Stellungnahme des GFV und VBLG ab.

Die **Gemeinde Ettingen** verzichtet ausdrücklich auf eine eigene Vernehmlassung und hält dabei fest, sich nicht der Vernehmlassungseingabe des VBLG und GFV anzuschliessen.

Die **Gemeinde Arboldswil** begrüsst die Vorlage ohne Einschränkungen. Sie könne die vom VBLG und GFV geäusserten Bedenken nicht teilen. Wenn die Verbände schreiben würden, dass «die Notwendigkeit der elektronischen öffentlichen Urkunde nirgend wirklich glaubhaft dargelegt ist», so mute das ähnlich rückschrittlich an, wie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die neu erfundene Lokomotive als «Teufelswerk» angesehen worden sei. Der Umstand, dass das Notariatsgesetz nun geändert werden solle, um selbiges nach dereinstigem Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes schon wieder tun zu müssen, sei zwar nicht sehr glücklich, aber letztlich unvermeidlich, wenn man als Kanton beim elektronischen Geschäftsverkehr im Notariatsbereich nicht (noch mehr) in Rückstand geraten möchte.

Die **Gemeinde Pratteln** erachtet das Ziel der Gesetzesänderung als sehr sinnvoll. Der elektronische Geschäftsverkehr solle gefördert werden. Bei der Umsetzung der Fördermassnahmen sei zu beachten, dass für Private und das Gemeinwesen der Aufwand möglichst nicht erhöht werde.

Aus Sicht der **Gemeinde Brislach** entstehen für die öffentliche Hand nur dann Mehrkosten, wenn diese Dienstleistung in Anspruch genommen werde. Die Kosten für eine elektronische Beglaubigung würde wahrscheinlich im Anschluss demjenigen in Rechnung gestellt werden, welcher diese Dienstleistung in Anspruch genommen habe. Wenn sie Bedenken hätte dann eher im Bereich «Sicherheit», dies könne der Gemeinderat jedoch fachlich nicht beurteilen. Der Gemeinderat stimme jedoch der Änderung des Notariatsgesetzes zu.

Die **Gemeinde Muttenz** sei von den beabsichtigten Änderungen im Notariatsgesetz in zweifacher Hinsicht betroffen: einerseits als öffentlich-rechtliche Körperschaft, welche notarielle Dienstleistungen in Anspruch nehme, und andererseits als Erbringerin von notariellen Dienstleistungen durch ihr Gemeindenotariat. Da es bei der vorgesehenen Regelung der elektronischen Beurkundung immer noch die Urschrift der öffentlichen Urkunde in Papierform brauche, werde der Ablauf bei der Inanspruchnahme von notariellen Dienstleistungen nicht vereinfacht. Für die Notarinnen und Notare bedeute die Änderung, sofern sie den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt pflegen wollen, einen Mehraufwand. Sie müssten nicht nur die Urkunde selbst, sondern auch alle weiteren Belege zusätzlich elektronisch beglaubigen, um das Geschäft dem Grundbuchamt elektronisch übermitteln zu können. Dieser Mehraufwand bedinge mehr personelle Ressourcen, was zu Mehrkosten führe, die letztlich die Parteien, also auch die Gemeinde Muttenz, zu tragen hätten. Aus den Ausführungen der Vorlage gehe nicht klar hervor, ob die geplanten Änderungen des Notariatsgesetzes auch auf die Gemeindenotarinnen und -notare Anwendung finden würden. Der heutige zehnte Titel «Ergänzende Bestimmungen für die Gemeindenotarinnen und Gemeindenotare» des Notariatsgesetzes sei irreführend, weil er glauben liesse, dass es sich bei diesen Bestimmungen nur um eine Ergänzung handle und alle übrigen Bestimmungen des Notariatsgesetzes ebenfalls auf die Gemeindenotariate anwendbar seien, was nicht der Fall sei. Es wäre deshalb wünschenswert, bei einer künftigen Revision des Notariatsgesetzes klar zu regeln, welche Bestimmungen für wen Gültigkeit haben. Im Unterschied zu den privaten Notariaten seien die Beurkundungsgebühren beim Gemeindenotariat gemäss der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (GebV) pauschalisiert, weshalb die Mehrkosten nicht auf die Parteien abgewälzt werden könnten. Somit müsse sowohl der personelle als auch der finanzielle Mehraufwand vollumfänglich von der Gemeinde Muttenz getragen werden. Zudem müsse eine elektronische Signatur zwecks Anmeldung im Urkundspersonenregister UPReg erworben werden. Ausserdem müssten auch noch technische Anforderungen an Schnittstellen zum UPReg erfüllt sein. All diese Neuerungen würden Kosten für die Gemeinden verursachen, ohne einen erkennbaren Gewinn. Die Gemeinde Muttenz spricht sich gegen eine Pflicht zur ausschliesslich elektronischen Beurkundung und elektronischen Beglaubigung aus, da sie nicht durchdacht sei und neben dem bereits erörterten Mehraufwand weitere Schwierigkeiten und Hindernisse erzeuge. Aus Sicht der Gemeinde Muttenz würden die Nachteile der elektronischen Beurkundung und elektronischen Beglaubigung bzw. dem elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt klar überwiegen, weshalb die vorgeschlagenen Änderungen des Notariatsgesetzes abgelehnt würden, selbst wenn diese als Kann-Vorschrift formuliert seien. Sie unterstütze die eindringliche Bitte des VBLG und GFV, sich im Rahmen der Vernehmlassung zum EÖBG klar und deutlich gegen die Einführung der obligatorischen elektronischen Beurkundung und elektronischen Beglaubigung auszusprechen.

Gemäss **Basellandschaftlichem Notariatsverband** bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen die beiden vorgeschlagenen Ergänzungen durch § 30 Abs. 2 (neu) und § 33 Abs. 4^{bis} (neu). Eine andere Frage sei, ob dafür in der Praxis derzeit überhaupt ein echter, d.h. nachgewiesener Bedarf bestehe, zumal auf Bundesebene das EÖBG in Erarbeitung sei. Richtig und für die Notarinnen und Notare besonders wichtig sei, dass beide Bestimmungen als «Kann»-Formulierung vorgeschlagen seien und blieben. Der elektronische Geschäftsverkehr bringe einige Umstellungen mit sich, die sich nur schrittweise umsetzen liessen und mit einigem Aufwand verbunden sein dürften.

Die bei den Notarinnen und Notare weit verbreitete Skepsis oder gar Ablehnung des elektronischen Geschäftsverkehrs im notariellen Bereich dürfte bekannt sein und habe sehr viel damit zu tun, dass es weder der Bund noch die Behörden noch sonstige Akteure (Anbieter von Plattformen) bis heute geschafft hätten, ein im Alltag einfach zu handhabendes und zuverlässiges System für den elektronischen Geschäftsverkehr «auf die Beine» zu stellen. Mit dem Schaffen von gesetzlichen Grundlagen sei es (die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs) offensichtlich nicht getan, wie wohl mit aller Deutlichkeit die «Bemühungen» des Bundes zeigen würden, der zwar schon seit Jahren Grundlagen auf Gesetzes- und Verordnungsebene schaffe, abschaffe und ändere, in der Praxis kaum vom Fleck komme. In der Advokatur sei die elektronische Eingabe an Gerichte seit vielen Jahren möglich, nur werde sie im Rechtsalltag praktisch nicht gebraucht. Wenn der Kanton ernsthaft die Erwartung habe, dass der elektronische Geschäftsverkehr mit der Zeit auch im Notariat Fuss fasse, dann sei es mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht getan. Die Notarinnen und Notaren würden eine tatkräftige Unterstützung und einen laufenden Support durch den Kanton, namentlich auch eine Interessenwahrung des Notariats gegenüber den Anbietern von entsprechenden Plattformen, und vor allem alltagstaugliche, einwandfrei arbeitende und aufeinander abgestimmte Systeme von desk-to-desk erwarten. Ob die elektronische Abwicklung von Geschäften grosse Einsparungen an Zeit, Aufwand und Geld bewirke, werde sich noch zeigen. Alle bisherigen Erfahrungen (auch in anderen Kantonen) würden im Moment nicht für diese Behauptung sprechen, jedenfalls nicht beim Notariat (was fairerweise auch die Kundschaft wissen sollte).

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** verweist auf die Vernehmlassung des Basellandschaftlichen Notariatsverbandes und schliesst sich dieser an.

Die **Wirtschaftskammer Baselland** unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen, Unternehmen und Privatpersonen bei offiziellen Geschäften zu entlasten. Aus dieser Perspektive schein gut und sinnvoll, dass Notare zukünftig das Recht haben sollen, ihren Klienten elektronische Ausfertigungen ihrer öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen zu erstellen. Jedoch stelle sich die Frage nach dem zeitlichen Rahmen. Dem Resultat auf nationaler Ebene vorgreifen zu wollen und jetzt mit einem gewissen Aufwand durch die Teilrevision des kantonalen Gesetzes eine Lösung zu suchen, die selbst als «übergangsweise» betitelt werde, sei unsinnig. Das Bedürfnis nach dieser Teilrevision schein weder auf Unternehmens- und Bürgerseite, noch bei den Notaren des Kantons so dringend zu sein wie in der kantonalen Verwaltung. Daher plädiere die Wirtschaftskammer Baselland dafür, die Gesetzesteilrevision zu sistieren und auf das Bundesgesetz zu warten. Die vorgesehenen Ressourcen könnten in anderen Bereichen der Verwaltung effektiver für die Digitalisierung eingesetzt werden. Ein Vorteil des Zuwartens wäre auch, dass in der Zwischenzeit Unternehmen und andere Kantone technische Mittel und Prozeduren für die bestehenden Fragestellungen entwickeln, die später mit geringem Aufwand und solider Funktionsweise übernommen werden könnten.

Der **Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat** erklärt sich aus rechtlicher und rechtsetzungstechnischer Sicht mit der vorliegenden Gesetzesänderung einverstanden. Er weist auf den Leitfaden «Schreibweisen für die kantonale Verwaltung» darauf hin, dass nunmehr Abkürzungen in Gesetzestexten für Artikel und Absatz erlaubt seien. Im Ingress sollte vor 55a Schlusstitel ZGB Artikel (Art.) stehen.

2.8.3. Fazit

Bis auf die Gemeinde Muttenz und die Wirtschaftskammer Baselland, die für eine Sistierung der Gesetzesrevision plädiert, stimmen grundsätzlich alle Vernehmlassungsteilnehmenden den vorgeschlagenen Änderungen des Notariatsgesetzes zu. Teils wird in Frage gestellt, ob in der Praxis ein tatsächliches Bedürfnis nach elektronischen öffentlichen Urkunden besteht. Auch wird in diesem Zusammenhang angesichts des Umstandes, dass auf Bundesebene das EÖBG in Erarbeitung ist, die Frage gestellt, ob es der richtige Zeitpunkt ist, auf kantonaler Ebene eigene Bestimmungen zur elektronischen Beurkundung und elektronischen Beglaubigung zu statuieren. Einigkeit besteht jedoch darüber, dass es den Notarinnen und Notaren freigestellt bleiben soll, ob sie elektronisch Beurkunden und Belgaubigen wollen.

In den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Nidwalden, Solothurn, Schwyz und Thurgau können die Notarinnen und Notare bereits seit (mehreren) Jahren nach Massgabe des Bundesrechts elektronisch beurkunden und elektronisch beglaubigen. Der Kanton Basel-Landschaft würde mit der Einführung der elektronischen Beurkundung und elektronischen Beglaubigung somit keine Vorreiterrolle übernehmen. Die fortschreitende Digitalisierung ist unaufhaltsam, weshalb sich der elektronische Geschäftsverkehr mit den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, insbesondere mit dem Grundbuchamt und dem Handelsregisteramt, früher oder später etablieren wird. Das Bedürfnis der Privatpersonen nach elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen wird dadurch automatisch steigen. Seitens der in unserer Region ansässigen Banken wurde dieses Bedürfnis bereits kundgetan. Bis feststeht, ob und gegebenenfalls wann das EÖBG in Kraft treten wird, werden mehrere – schätzungsweise vier bis fünf – Jahre noch vergehen, wie dies der Bund auf Anfrage verlauten liess. Jenen Notarinnen und Notaren, die elektronisch beurkunden und elektronisch beglaubigen wollen, soll diese Möglichkeit nicht länger verwehrt bleiben. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, sich langsam und ohne Zeitdruck an die neuen technischen Möglichkeiten heranzutasten. Jene Notarinnen und Notare die sich vorerst gegen die elektronische Beurkundung und elektronische Beglaubigung entscheiden, erfahren dadurch keine Nachteile. Der Gesetzestextentwurf wurde leicht modifiziert, sodass sich beim Inkrafttreten der Bundesbestimmungen nicht gleich wieder eine Revision des NotG aufdrängt resp. die mit der vorliegenden Revision eingefügten Bestimmungen nicht wiederum (zwingend) gestrichen werden müssen. Die seitens des Kantons vorgesehenen personellen und finanziellen Ressourcen sind, wie in Ziffer 2.5 und 2.7 erörtert, gering. Deshalb gibt es auch keine plausiblen Gründe für eine Sistierung der vorliegenden Gesetzesrevision.

Je nachdem wie umfangreich ein Grundbuch- bzw. Handelsregistergeschäft ist resp. wie viele Seiten (öffentliche Urkunde, Belege etc.) es umfasst, kann (muss aber nicht) der Scanvorgang einen Mehraufwand der Notarin bzw. des Notars mit sich bringen und sich auf die Notariatsgebühr niederschlagen. Da die Notarinnen und Notare, welche sich für die elektronische Beurkundung und elektronische Beglaubigung entscheiden, weiterhin die Beurkundung und Beglaubigung in Papierform anzubieten haben, ist es der Kundschaft freigestellt, ob sie ihre Urkunde in digitaler Form haben möchten.

Bezüglich der Einwendungen der Gemeinde Muttenz zu den Gebühren kann festgehalten werden, dass derzeit eine Angleichung der für das Gemeindenotariat gemäss GebV geltenden Gebührensätze an die für freiberufliche Notarinnen und Notare geltende Notariatsgebühren gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2012 über die Notariatsgebühren (NotGebV) geprüft wird.

Die Forderungen des Basellandschaftlichen Notariatsverbandes betreffend Unterstützung und Support wurden zur Kenntnis genommen. Zu gegebener Zeit wird die Sicherheitsdirektion mit den Notarinnen und Notaren in Kontakt treten und bei Bedarf Informationsveranstaltungen sowie Schulungen anbieten.

Die von der SP Baselland, vom VBLG und GFV sowie von den Gemeinden, die sich der Stellungnahme der beiden Verbände angeschlossen haben, geäusserten Bedenken zur bundesrechtlichen obligatorischen Einführung der elektronischen Beurkundung und elektronischen Beglaubigung betreffen nicht die vorliegende Vorlage, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist. Die Vernehmlassungsfrist zum Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) ist am 8. Mai 2019 – noch vor Eingang der besagten Stellungnahmen – abgelaufen. Die geltend gemachten Anliegen haben daher keinen Eingang in die Stellungnahme des Regierungsrates an den Bund finden können.

Der Änderungsvorschlag des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat wird umgesetzt.

Aufgrund des Gesagten hält der Regierungsrat an der vorgeschlagenen Gesetzesrevision fest und unterbreitet diese dem Landrat zur Beschlussfassung.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Änderung des Notariatsgesetzes (NotG, [SGS 217](#)) betreffend die elektronische Beurkundung und elektronische Beglaubigung gemäss Beilage zu beschliessen.

Liestal, 3. Dezember 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetzänderung
- Synopse

Landratsbeschluss

über die Änderung des Notariatsgesetzes betreffend die elektronische Beurkundung und elektronische Beglaubigung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Notariatsgesetzes (NotG, [SGS 217](#)) betreffend die elektronische Beurkundung und elektronische Beglaubigung wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Die Änderung gemäss Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Bst. b. bzw. § 31 Absatz 1 Bst. c. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Beilagen:

- Entwurf Gesetzänderung